

Oberilp anzeiger

mitteilungen der bürgergemeinschaft

Nr. 13

Auflage: 1250 Exemplare

März 1977

LÄRM AN DER HÖSELER STR GEFÄHRDET GESUNDHEIT

Was viele Oberilper schon seit langem spüren, ist jetzt auch durch eine Messung bestätigt: Der Verkehrslärm an der Höseler Straße übersteigt zulässige Höchstwerte.

Nach Anweisung und unter Aufsicht der Abteilung Lärmforschung der Universität Düsseldorf haben Mitglieder der BÜRGERGEMEINSCHAFT im März einmal rund um die Uhr den Verkehr gezählt. Gleichzeitig speicherte ein Meßgerät die Lärmwerte und druckte sie halbstündlich aus.

Das von Fachleuten ausgewertete Ergebnis: 20.178 Kraftfahrzeuge - PKW und LKW - lärmten innerhalb von 24 Stunden an der Oberilp vorbei. Der gemessene Dauerschallpegel lag bei 70 dB (A) in der Zeit von 6 bis 19 Uhr und bei 65 dB (A) in der Zeit von 19 bis 22 Uhr. Die kurzzeitigen Spitzenwerte erreichten während der Tageszeit häufig 80 dB (A) und darüber.

Die absolute Spitzenzahl wurde zwischen 16 und 17 Uhr registriert. 1957 Kfz sorgten für einen Dauerschallpegel von 70,5 dB (A) bei

Höchstwerten um 83 dB (A).

Schlimm waren auch die Werte für die Ruhezeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Der Dauerschallpegel betrug 60,5 dB(A).

Dazu muß man wissen: Der Richtpegel für reine Wohngebiete wie die Oberilp liegt bei 50 dB (A) für die Zeit von 6 bis 22 Uhr und 35 dB (A) für die Zeit von 22 bis 6 Uhr. 60 bis 65 dB (A) werden in der Rechtsprechung als Obergrenze angesehen. Eine Steigerung um 10 dB (A) stellt eine Verdoppelung des Lärms dar.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, daß der Mensch bei ab 65 dB (A) empfindlich reagiert. Eine solche Dauerbelastung kann sich auf Magen, Blutdruck und Kreislauf auswirken, aber auch zu seelischen Auswirkungen führen.

Aus all dem ergibt sich zwingend: Die Verantwortlichen müssen endlich etwas unternehmen, um die gesundheitsschädliche Lärmbelastung für die Bewohner an der Höseler Straße zu verringern.

Farben - Bodenbeläge - Schreibwaren - Spielzeug - Bastelartikel

TAPETEN-SCHMIDT

Fachgeschäft im
Zentrum Oberilps
Telefon 2928

Unsere Besonderheit: In allen praktischen Fragen berät Sie der Malermeister

REGIERUNGSPRÄSIDENT BESTÄTIGT VORWÜRFE GEGEN DIE STADT

Was auf der Mitgliederversammlung der BGO im Dezember 1976 vom Stadtdirektor schon zugegeben wurde, bestätigte jetzt der für die Gewerbeaufsicht zuständige Dezernent des Regierungspräsidenten. In einem Gespräch mit Vertretern der Bürgergemeinschaft teilte Herr Matzke auch die Befürchtungen der Anwohner, daß in den der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Akten der Stadtverwaltung noch weitere Beschlüsse schlummern, die gegen bestehendes Recht verstossen.

"Ich will den ganzen Eisberg sehen, nicht nur die Spitze", mit dieser auch gegenüber der Rheinischen Post abgegebenen Erklärung kündigte Herr Matzke an, daß er die Bauverwaltung der Stadt Heiligenhaus aufgefordert habe, sämtliche rechtlich nicht wirksamen Beschlüsse vorzulegen, mit denen Bebauungspläne kurzfristig und geheim nach § 13 des Bundesbaugesetzes geändert wurden.

BESCHLÜSSE NICHT RECHTMÄSSIG

Diese Beschlüsse - so der Dezernent - haben eins gemeinsam: "sie wurden verwaltungsseitig nicht weitergeführt." Das heißt im Klartext: nach Vorschlägen der Bauverwaltung haben die Ratsgremien Beschlüsse gefaßt, die von der Verwaltung nicht dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt wurden und die somit nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden konnten.

Ob hier von Seiten der zuständigen Stelle des Baudezernats der Stadt Heiligenhaus Schlamperei, Dummheit oder planvolle Methode vorliegt, ob man Einsprüche befürchtete und deshalb lieber nichts veröffentlichen wollte (was zwingend vorgeschrieben

ist) - das mag jeder Leser für sich entscheiden.

GEBaute WIRKLICHKEIT

Tatsache ist und bleibt, daß z.B. durch solche Beschlüsse das Hochhaus Rhönstraße 2 vier Etagen höher geriet, daß die Halle der Firma GOBlzu 3-4 Fünfteln nicht im Gewerbegebiet, sondern in der angrenzenden Wasserschutzzone II steht (was umso gravierender ist, weil nur mit dem "Verschieben" der Halle zur Oberilp hin eine weitere Gießerei gebaut werden kann), und ähnliches mehr.

Den "dicksten Hund" leistete sich die Verwaltung, als sie am 4.7.1967, rund ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das angrenzende Gewerbegebiet, durch Ratsbeschluß eine Auflage des Regierungspräsidenten wieder aufheben ließ, die besagte, daß in einem Randstreifen an der Weilenburgstr. nur "nicht störende Gewerbebetriebe oder Betriebsanlagen zulässig" seien. Und in diesem Randstreifen ist die Fa. Schlechtendahl ansässig, die 1971 Kippschmelz- und Warmhalteöfen aufstellte, deren Betrieb sie sich "in Unkenntnis der Rechtslage" (so die Firma!) nicht vom Regierungspräsidenten genehmigen ließ.

UNRECHTMÄSSIGKEIT MIT SYSTEM ?

Die Verwaltung hat nach den "verwaltungsseitig nicht weitergeführten Beschlüssen" genehmigt und bauen lassen: diese Tatsache sowie weitere Unstimmigkeiten zwischen genehmigten Bebauungsplänen und gebauter Wirklichkeit lassen nachträglich die Absicht der Verwaltung,

"die vorhandenen Betriebe durch eine Umwandlung des Gewerbe- in ein Industriegebiet zu legalisieren" (so die Drucksache 532/75), in einem anderen Licht erscheinen. Was nicht vom Regierungspräsidenten genehmigt wurde, ist nicht legal, es genießt nicht einmal Bestandsschutz.

Unkenntnis hat noch nie einen Bürger vor Strafe geschützt; warten wir ab, ob dieser Rechtsgrundsatz auch für diejenigen gilt, die bei ihrer "Unkenntnis der Rechtslage" die Unterstützung der zuständigen Verwaltungsstellen haben.

bu.

GIESSEREIANLAGE OHNE GENEHMIGUNG

Die Firma Wilhelm Schlechtendahl & Söhne GmbH hat am 30. August 1976 beantragt, die Aufstellung von

- zwei elektrisch beheizten Kippschmelzöfen (je 260 kg)
- drei elektrisch beheizten Warmhalteöfen (je 200 kg)

für Aluminium-Legierungen zu genehmigen, und zwar für das Werksgelände Weilenburgstraße 14. Dieses Vorhaben ist vom Regierungspräsidenten am 10. Februar 1977 bekanntgemacht worden. Die Antragsunterlagen liegen bis zum 12.4.1977 im Rathaus bei der Bauverwaltung (Zimmer 4) zur Einsichtnahme aus. Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben müssen bis zum genannten Termin vorgebracht werden.

Das bedeutet, daß sie bereits seit über fünf Jahren ohne Genehmigung laufen. Sollte das den zuständigen Stellen so lange nicht aufgefallen sein? Das ist um so erstaunlicher, als beispielsweise die Errichtung von Sicht- und Schallschutzzäunen durch Bewohner der Unterilp an der Höseler Straße sofort große Aufregung verursacht hat.

Nach Ausführungen der Firma Schlechtendahl erfolgte die Errichtung der Schmelzöfen ohne Genehmigung "in Unkenntnis der Sachlage". Der jetzige Antrag erscheint insbesondere im Hinblick auf die geplante Umwandlung des im Bebauungsplan Nr. 19 ausgewiesenen Gewerbegebiets in ein Industriegebiet beachtenswert.

Wie wir inzwischen erfahren haben, sind die genannten Schmelzöfen in der Gießerei Schlechtendahl bereits seit dem Jahr 1971 in Betrieb.

Alle Bürger, die sich durch Aufstellung und den Betrieb der genannten Schmelzanlage in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen, sollten umgehend Einwendungen erheben.

XX

DER NEUE VORSTAND

Vorsitzende:	Anne JENEWEIN	Rhönstr. 29	Tel. 21318
Schriftführerin:	Marianne NICKEL	Grubenstr. 18	Tel. 21424
Kassierererin:	Ingrid LOOSE	Spessartstr. 17	Tel. 3035
AG Wohnen:	Klaus GEMP	Harzstr. 3	Tel. 3189
AG Kinder:	Marion KUHLMANN	Hunsrückstr. 9	Tel. 22218
AG Ausländer:	Hatice TÜRKÖGLU	Harzstr. 15	Tel. 22063
AG Information:	Helmut RUNDMANN	Steigerwaldweg 7	Tel. 2920

XX

wenn's um Geld geht
Sparkasse 

**Zweigstelle Oberilp -
gleich nebenan!**